

# SARS-CoV-2 Hinweise für Urlauber:innen aus dem In- und Ausland für das Land Schleswig-Holstein

Link für vollständige Verordnung: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/startseite/teaser\\_informationen\\_urlauber.html;jsessionid=013823761C04A65613653DCBB18F090F.delivery2-master](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/startseite/teaser_informationen_urlauber.html;jsessionid=013823761C04A65613653DCBB18F090F.delivery2-master)

Datum 29.06.2020

Das müssen Einreisende und Urlauber:innen aus Risikogebieten im In- und Ausland beachten.

Liebe Urlauberinnen und Urlauber, liebe Reisende,

Schleswig-Holstein heißt Sie herzlich willkommen! Für eine Einreise gelten aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen für Menschen, die aus Gebieten mit einer hohen Ausbreitung des Coronavirus kommen (Risikogebiet). Wichtig ist, dass Sie noch vor Ihrer Einreise überprüfen, ob Sie innerhalb der vergangenen 14 Tage vor geplanter Einreise in einem Risikogebiet waren.

Wenn ja, müssen Sie grundsätzlich für eine Einreise einen negativen Coronatest vorweisen können, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise ausgestellt wurde oder nach Einreise 14 Tage in Quarantäne gehen sowie sich beim Gesundheitsamt melden. Die Quarantäneregelung betrifft in der Praxis in erster Linie beispielsweise Reiserückkehrer. Basis für die Quarantäne-Regelung aus anderen Staaten ist ein Beschluss der Bundesländer und der Bundesregierung. Sie dient dem Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus.

## Für Einreisende aus dem Inland

Das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein bestimmt entsprechend der Quarantäne-Verordnung des Landes Risikogebiete innerhalb Deutschlands. Maßgeblich dafür ist im Regelfall, ob in den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten mehr als 50 Personen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tagen positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Dafür werden in der Regel die aktuell veröffentlichten Werte des Robert-Koch-Instituts zu Grunde gelegt. Bei der Bestimmung kann das Gesundheitsministerium auch weitere Faktoren einfließen lassen, beispielsweise wenn sich Ausbrüche regional klar begrenzen lassen oder die Entwicklung insgesamt berücksichtigen.

### Derzeit sind folgende Risikogebiete bestimmt:

- Kreis Gütersloh

### In der Vergangenheit waren als Risikogebiete ausgewiesen:

- Kreis Warendorf (25.6.)

Wenn Sie sich innerhalb der Zeit, in der ein Kreis/kreisfreie Stadt als Risikogebiet ausgewiesen war, dort aufgehalten haben, dürfen Sie weiterhin nur mit einem negativen Test nach Schleswig-Holstein einreisen oder müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben sowie sich beim Gesundheitsamt melden. Liegt Ihr letztmaliger Aufenthalt in einem (damaligen) Risikogebiet länger als 14 Tage zurück, hat das keine Auswirkung mehr auf einen Einreise.

Ergänzend zur Info die Seiten des Robert-Koch-Instituts: <https://corona.rki.de>. Die Kreise und kreisfreien Städte finden Sie unter dem Menüpunkt "Landkreise". Rot markiert sind die Kreise, in denen die "Aktivität über 7 Tage/100.000 Einwohner" 50 übersteigt. Sie können auch Ihren Landkreis durch einen Klick auf die Landkarte direkt auswählen. Die Angabe zur aktuellen Inzidenz steht im Info-Feld.

## **Für Einreisende aus dem Ausland**

Hier finden Sie die aktuell vom RKI festgelegten internationalen Risikogebiete: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Ist Ihr Land auf der Liste des RKI, müssen Sie grundsätzlich in Quarantäne oder einen negativen Test vorweisen können, der nicht mehr als 48 Stunden vor Einreise gemacht wurde.

## **Was zu tun ist bei Einreise?**

Sind Sie von der Quarantäneregelung betroffen und kehren nach Schleswig-Holstein zurück oder reisen nach Schleswig-Holstein ein, müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern sowie sich beim örtlichen Gesundheitsamt melden.

Nicht zur Absonderung geeignet sind beispielsweise Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche die abzusondernde Person benutzen müsste. In einer Ferienwohnung oder auch in einem Hotelzimmer ist eine Quarantäne denkbar, sofern diese entsprechend konsequent eingehalten wird. Betreten von Gemeinschaftsräumen wie Hotelrestaurant o.Ä. ist selbstverständlich nicht möglich. Die Regelung ist bußgeldbewehrt und kann von Behörden kontrolliert werden.

## **Ausnahmen**

Ausnahmen gelten nicht, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Nicht von der Quarantäneregelung betroffen sind:

- Durchreisende; diese haben das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen;

- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug befördern;
- Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen die sich beruflich in einem Risikogebiet aufgehalten haben;
- Personen, die sich täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen sowie
- Menschen, die sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

[Aktuelle Quarantäne-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein](#)